

GEMEINDERAT



Geschäft No. 3745

**Kinder- und Jugendzahnpflege:
Teilrevision Reglement / überarbeiteter
Subventionsschlüssel**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 03. September 2008

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Grundsätzliche Überlegungen	3
2.1. Harmonisierung der verschiedenen Subventionsschlüssel	3
2.2. Grundsätzliche Überlegungen zum Subventionsschlüssel	4
2.3. Berechnungsgrundlagen	4
2.4. Subventionierung auf Antrag	5
2.5. Berücksichtigte Kriterien	5
2.6. Anpassung an die Teuerung	5
3. Teilrevision Reglement / Überarbeiteter Subventionsschlüssel	5
4. Zusammenfassung	6
5. Anträge	6

Beilagen

- Beilage 1: Teilrevidiertes Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Allschwil vom 27. Mai 1998
- Beilage 2: Überarbeiteter Subventionsschlüssel, Anhang 1 zum Reglement
- Beilage 3: Synoptische Darstellung des teilrevidierten Reglements
- Beilage 4: Subventionsschlüssel Kinder- und Jugendzahnpflege aus dem Jahr 1993

1. Ausgangslage

Der Subventionsschlüssel der Kinder- und Jugendzahnpflege datiert aus dem Jahr 1993 (Beilage 4). Seither waren verschiedenste Bestrebungen im Gange, den Schlüssel den aktuellen Verhältnissen anzupassen.

Der im Herbst 2002 durchgeführte Vergleich mit anderen Gemeinden im Kanton Baselland (Binningen, Pratteln, Reinach, Birsfelden und Muttenz) machte transparent, dass die Gemeinde Allschwil die Bereiche Jugendmusikschule (siehe auch Bericht an den Einwohnerrat Nr. 3686 vom 14. März 2007) sowie Kinder- und Jugendzahnpflege eher grosszügig subventioniert. Darüber hinaus wichen die Vergleichsgemeinden in der Subventionierung der beiden Bereiche teilweise ab.

Im Anschluss daran hat die Hauptabteilung Bildung-Erziehung-Kultur die umfangreichen Daten (Zahlenmaterial 2002) zusammengestellt. Aufgrund der komplexen Materie wurde eine externe Firma mit den detaillierten Berechnungen für die entsprechenden Varianten beauftragt. Nach Vorliegen dieser Zahlen wurde die Auswertung dem Gemeinderat vorgestellt. An dessen Sitzung vom 12. Mai 2004 wurde – im Hinblick auf die GAP-Debatte im Landrat und der damit einhergehenden Überprüfung des kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes – beschlossen, die weitere Behandlung bis auf weiteres zu sistieren. Nach Bekanntwerden der Vorlage betreffend Einstellung der kantonalen Subventionierung in der Kinder- und Jugendzahnpflege wurde das Geschäft Subventionsschlüssel Musikschule erneut aufgenommen und separat weiter verfolgt (ER-Geschäft 3686). Nach Genehmigung des Reglementes und des Subventionsschlüssels für die Musikschule durch den Einwohnerrat am 14. November 2007 wurden die Abklärungen im Zusammenhang mit dem Subventionsschlüssel für die Kinder- und Jugendzahnpflege erneut aufgenommen.

Den überarbeiteten Schlüssel sowie das entsprechend teilrevidierte Reglement hat der Gemeinderat am 23. April 2008 verabschiedet und legt diese nun dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vor.

2. Grundsätzliche Überlegungen

2.1. Harmonisierung der verschiedenen Subventionsschlüssel

Eine Harmonisierung der Subventionsschlüssel für die Musikschule und die Kinder- und Jugendzahnpflege ist nach Meinung des Gemeinderates nicht sinnvoll, da beide Schlüssel auf unterschiedlichen Grundlagen beruhen.

Betreffend Musikschule hält das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640) gemäss § 10 *Kostenbeiträge* fest, dass das für alle Schülerinnen und Schüler geltende (also noch nicht subventionierte) Kursgeld ein Drittel der effektiven Kosten nicht übersteigen darf. Bei der Kinder- und Jugendzahnpflege sind die Gemeinden in der Gestaltung des Schlüssels frei (§ 15 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996, SGS 902). Darüber hinaus hatte der Kanton die Erarbeitung eines kantonalen Schlüssels für die Kinder- und Jugendzahnpflege in Aussicht gestellt, welcher jedoch – nach der Vernehmlassung zum Thema GAP – nicht realisiert wurde. Weiter kennen auch die Vergleichsgemeinden keinen einheitlichen Schlüssel für beide Bereiche.

Zusätzlich wurde eine Harmonisierung mit dem Subventionsschlüssel der Tagesheime geprüft. Für die Überprüfung der Subventionsberechtigungen der Tagesheime bildet der indi-

viduelle, bereinigte Monatslohn die Grundlage. Die Erziehungsberechtigten müssen den resp. die Lohnausweis(e) einreichen. Diese Lösung wäre für die Kinder- und Jugendzahnpflege nicht zuletzt aufgrund des immensen zusätzlichen administrativen Aufwands nicht zu bewältigen, zumal die zuständige Sachbearbeiterin bereits jetzt pro Jahr rund 2'300 Rechnungen prüft und erstellt.

2.2. Grundsätzliche Überlegungen zum Subventionsschlüssel der Kinder- und Jugendzahnpflege

Der Subventionsschlüssel der Kinder- und Jugendzahnpflege ist mittlerweile 10 Jahre alt. Seither wurden keine Anpassungen vorgenommen – auch nicht an die Teuerung. Er gilt ausschliesslich für Allschwiler Kinder und Jugendliche vom Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. Der bisherige Schlüssel weist einerseits eine separate Subventionsskala bei unterschiedlicher Kinderzahl auf, andererseits werden die konservierenden (K) sowie die kieferorthopädischen (O) Behandlungen unterschiedlich subventioniert (vgl. Beilage 4). Die prozentualen Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen sind beim heutigen Schlüssel höher als diejenigen für konservierende Behandlungen. Mittlerweile erbringen jedoch Krankenkassen oder Privatversicherungen Leistungen an die kieferorthopädischen Behandlungen; daher ist eine gegenüber den konservierenden Behandlungen höhere Beitragsleistung durch die Gemeinde nicht notwendig.

2.3. Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Subventionen

Wie bereits im Bericht über die Subventionierung der Musikschule ausführlich dargelegt, bilden die Steuerzahlen einen einheitlichen Vergleichsrahmen für alle. Die heute gültige Formulierung betreffend Einkommen der Eltern lautet wie folgt:

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 27. Mai 1998

...

§ 6 Subventionsschlüssel

¹*Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten von subventionsberechtigten Massnahmen trägt den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Kinderzahl der Eltern Rechnung.*

²*Der Subventionsschlüssel im Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.*

§ 7 Festsetzung des Subventionsansatzes

¹*Der Subventionssatz wird gemäss Subventionsschlüssel jährlich zu Beginn des Schuljahres durch die Hauptabteilung Bildung-Erziehung-Kultur festgesetzt.*

²*Massgebend sind die dannzumal bekannten Einkommensverhältnisse.*

(...)

³*Es gilt der Subventionssatz zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung an die Eltern.*

Um allfällige Unklarheiten bezüglich der bisherigen Formulierung in Zukunft zu vermeiden, soll die Berechnung der Subventionsansprüche auf das massgebende Jahreseinkommen der Eltern abgestützt werden (analog der Formulierung für die Subventionierung der Beiträge für die Musikschule). Dieses setzt sich, gemäss Staatssteuerveranlagung, aus sämtlichen Einkünften und Abzügen derjenigen Elternteile zusammen, die mit dem Kind / den Kindern im gleichen Haushalt leben. Das massgebende Jahreseinkommen wird vor einer allfälligen Steuerauscheidung ermittelt.

2.4. Subventionierung auf Antrag

Die Handhabung bei der Subventionierung der Beiträge an den Musikschulbesuch („Subventionen ausschliesslich auf Antrag“) ist bei der Kinder- und Jugendzahnpflege gemäss diversen rechtlichen Abklärungen (Rechtsdienst der Gemeindeverwaltung Allschwil, Kantonszahnarzt Dr. S. Schild sowie Rechtsdienst der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft, vormals Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion VSD) **nicht** möglich.

2.5. Berücksichtigte Kriterien

Der Gemeinderat hat die verschiedenen ihm vorgelegten Varianten nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- Vereinfachung gegenüber dem heute gültigen Schlüssel
- Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinden
- minimale Subventionskürzungen für untere Einkommensklassen
- minimale Subventionskürzungen für Familien mit mehreren Kindern
- kein Giesskannenprinzip
- mögliches Einsparpotenzial (weniger Subventionen ausrichten)

Der heute vorliegende, überarbeitete Subventionsschlüssel gemäss Anhang I erfüllt alle diese Kriterien und hat sich damit als optimal herauskristallisiert.

2.6. Anpassung an die Teuerung

Der überarbeitete Subventionsschlüssel soll im Bedarfsfall auf administrativ einfache Weise Anpassungen an eine allfällige Teuerung ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde folgende Bestimmung aufgenommen (Subventionsschlüssel, Anhang I):

„Wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mehr als 3 Indexpunkte gestiegen ist, so kann der Gemeinderat die für die Subventionierung massgebenden Einkommensgrenzen um die eingetretene kumulierte Teuerung erhöhen.“ Stand per November 2008, Index: (Basis Dezember 2005 = 100)

Mit den Abklärungen zum Index sowie der entsprechenden Aktualisierung wird die Hauptabteilung Finanzen/Steuern beauftragt.

3. Teilrevision Kinder- und Jugendzahnpflege-Reglement / überarbeiteter Subventionsschlüssel

Mit der Schaffung eines neuen Subventionsschlüssels musste auch das kommunale Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege einer Teilrevision unterzogen werden (Beilage 1 sowie Synopse, Beilage 3).

Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Bestimmungen und Definitionen betreffend massgebendem Einkommen analog der Musikschule übernommen. Darüber hinaus wurden die aktuellen Normen für die Erarbeitung von Reglementen übernommen und das Reglement entsprechend angepasst. Ebenfalls wurden verschiedene Fragen bereits im Vorfeld direkt mit dem zuständigen Kantonszahnarzt Herrn Dr. Samuel Schild erörtert.

Das teilrevidierte Reglement sowie der neue Subventionsschlüssel (mit dem Vermerk: vorbehältlich Zustimmung durch Gemeinderat und Einwohnerrat) wurde dem zuständigen Rechtsdienst der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft zur Vorprüfung zugestellt. Die Rückmeldung war durchwegs positiv: Die Gemeinde könne mit einer vorbehaltlosen Genehmigung in der vorgelegten Form sowohl des teilrevidierten Reglements als auch des überarbeiteten Subventionsschlüssels rechnen.

4. Zusammenfassung

Der vorliegende überarbeitete Subventionsschlüssel für die Kinder- und Jugendzahnpflege ist gegenüber seinem ‚Vorgänger‘ einfacher und transparenter. Es ist davon auszugehen, dass er – gemäss Berechnungen (Zahlenmaterial 2002) – Einsparungen in Höhe von rund CHF 50'000.00 pro Jahr ermöglichen wird. Dies jedoch nicht zulasten der unteren Einkommensklassen.

Aufgrund der entsprechenden Formulierung kann der Gemeinderat den neuen Schlüssel im Bedarfsfall auf einfache Weise an eine allfällige Teuerung anpassen.

5. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Das teilrevidierte Kinder- und Jugendzahnpflege-Reglement (Beilage 1) und der dazugehörige überarbeitete Subventionsschlüssel für die Kinder- und Jugendzahnpflege (Anhang 1, Beilage 2) werden genehmigt.
2. Reglement und Subventionsschlüssel werden – nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft – per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident: Verwalterin:

Dr. Anton Lauber Sandra Steiner